

Oberösterreich - Verhandlungserfolg der FCG DIENSTRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2012

Kürzlich wurde in der Sitzung der Landesregierung die Regierungsvorlage für das Dienstrechtsänderungsgesetz 2012 dem Landtag zugewiesen. Gegenüber dem ersten Begutachtungsentwurf wird die bisher gewährte Datenverarbeitungszulage als Dienstvergütung beibehalten!

Alfred Luger
Landesvorsitzender
FCG-GdG-KMSfB-Oö



Wie angekündigt, haben wir in den letzten Wochen alle Möglichkeiten zur Entschärfung der Gesetzesvorlage zum Dienstrechtsänderungsgesetz wahrgenommen.

In einer eigenen Verhandlungsrunde durch die Vertreter Fraktion Christlicher Gewerkschafter/innen (FCG) in der GÖD und in der GdG-KMSfB, im Besonderen durch den GÖD Vorsitzenden Peter Csar, dem Betriebsratsvorsitzenden der Gespag LABg. Harald Schwarzbauer und dem Landesvorsitzenden der FCG in der GdG-KMSfB Alfred Luger mit der Dienstgeberseite konnten klare Verbesserungen erreicht werden.

Zu unserer wichtigsten Forderung seitens der FCG-GdG-KMSfB zum DRÄG, können wir somit einen tollen Erfolg vermelden! Die Datenverarbeitungszulage wird in der bestehenden Form als Erschwernisabgeltung zwar dauerhaft abgeschafft, zur Vermeidung der finanziellen Härten werden aber gleichzeitig die bestehenden finanziellen Ansprüche ungekürzt als Dienstvergütung weiter gewährt werden.

Aufgrund unserer Einwendungen kam es auch zu einer Verbesserung gegenüber dem Entwurf in der Frage der Streichung der Zeitgutschriften in den Arbeitszeitmodellen (40stel-Regelung). Zeitgutschriften können weiterhin gewährt werden; es gibt jedoch darauf keinen Rechtsanspruch. Auch bei den Eingriffen ins Pensionsrecht besteht noch Gesprächsbereitschaft.

Es liegt noch ein gutes Stück Arbeit vor uns, aber ich bin zuversichtlich, dass es zu einer Einigung kommen wird, die einerseits die finanziellen Vorgaben des Dienstgebers, andererseits aber auch unsere Erwartungen an die soziale Ausgewogenheit des Gesamtpaketes erfüllen wird.

Für September 2011 sind bereits die nächsten Landtagsunterausschuss-Sitzungen angesetzt, in welchen ich unsere weiteren Forderungen mit ganzer Kraft vertreten werde.

Für mich und die FCG in der GdG-KMSfB lautet das Motto: „Wir handeln in Ihrem Interesse!“



Gemeindezusammenlegung EIN EUROPÄWEITES THEMA



Bettina Zopf
Mitglied des
Oö Landespräsidiums

In der letzten Sitzung unserer Gewerkschaftsvertretung EUROFEDEOP = „Regionale und kommunale Verwaltung in Europa“ hat man unter anderem das Thema Gemeindezusammenlegungen im Ländervergleich besprochen.

Interessant ist, dass jene Länder, die Gemeinden zusammengelegt haben, die erwarteten Kosteneinsparungen meistens nicht erfüllen konnten. Kosten wurden nur dort gespart, wo auch Leistungen gestrichen oder gekürzt wurden. Dies zieht sich quer durch Europa. In der Slowakei werden derzeit die Kommunen nicht zusammengelegt, sondern zerteilt.



Planspiele und Realität

Die Schweiz berichtete dazu ausführlich - dort leiden die Kleinstgemeinden sehr unter den Zusammenlegungen. Bedienstete müssen nun oft weite Strecken zurücklegen, um zum Dienstort zu gelangen, was Zeitaufwand und Kosten deutlich erhöhte.

Für manche Bedienstete stellt dies sogar einen Kündigungsgrund ihrerseits dar, da sich die weiten Strecken mit der Lebenssituation (oft sind es Nebenerwerbsbauern oder Teilzeitkräfte mit Kindern) nicht vereinbaren lassen.

Auch wir in Österreich wissen, dass viele Bedienstete im öffentlichen Dienst einen Arbeitsplatz angenommen haben, damit sie einem Pendeln ausweichen konnten. Auch in Teilen Österreichs haben Gemeindezusammenlegungen schon stattgefunden und es ist unsere Aufgabe auch hier die Erfahrungswerte zu sammeln und zu verwerten. Sollten Fusionierungen vorangetrieben werden, sehen wir vielerorts Nachteile für unsere Bediensteten! Es ist große Vorsicht geboten, dem bloßen Verdacht mit Zusammenlegungen Geld einzusparen, nachzugehen. Es würden viele wertvolle Arbeitsplätze im ländlichen Raum zerstört, ohne dass dabei wirklich Kosten eingespart werden.

Oberösterreich UNSER RECHT IN DER PRAXIS

Mag.a Christine Bargfrieder,
Personalverrechnerin der Marktgemeinde Gramastetten

Beitritt zur Pensionskasse für Vertragsbedienstete

Als Vertragsbedienstete(r) haben Sie seit 1. Jänner 2004 die Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen (u.a. Lebensalter von 22 Jahren, 4 Jahre Gemeindedienstzeit) der Pensionskasse (Valida Pension AG – frühere Bezeichnung: ÖPAG-Pensionskasse) beizutreten.



Ein Beitritt ist für Sie freiwillig, jedenfalls sollten Sie die Vor- und Nachteile abwägen. Grundsätzlich schließt der Beitritt zur Pensionskasse, die Gewährung einer Jubiläumswendung (JZ) aus (nicht aber in allen Fällen!).

beziehen. Eine Dienstzeit von 35 Jahren bzw. 40 Jahren erreichen Sie jedoch nicht mehr. Da empfiehlt es sich, nach Erhalt der (ersten oder zweiten) JZ der Pensionskasse beizutreten.

**) Welche Zeiten als „Jubiläumsdienstzeit“ gelten, normieren die einschlägigen Gesetze (§ 208 Oö. GDG bzw. § 20c Oö. LGG); z. B. ist das auch eine im Ausbildungs-(Lehre) bzw. Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit bei der Gemeinde (Bund, Land) vor dem 18. Lebensjahr oder die Zeit des Präsenz-(Zivil)dienstes; auch Zeiten, die Sie „früher“ in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) verbracht haben, sind anzurechnen. Ab 1. März 2011 gibt es Änderungen für Neueintretende.*

Sie erreichen bei der Gemeinde keine Dienstzeit von 25 Jahren, weil Sie z. B. „erst“ mit einem Lebensalter von 45 Jahren in den Gemeindedienst eingestiegen sind und keine einschlägig anrechenbaren „Jubiläumzeiten“ aufweisen.

Ihr(e) Gewerkschaftsvertreter(in) kann Ihnen sicherlich nähere Auskünfte erteilen.

Sie erreichen zwar eine Dienstzeit *) von 25 Jahren und erhalten eine JZ von 2 Monats-

Oberösterreich

ANTRITTSBESUCH BEIM NEUEN GEMEINDELANDESRAT

Seit Herbst 2010 ist Max Hiegelsberger als neuer ÖVP-Gemeindelandesrat in Oberösterreich auch für das Dienstrecht der Gemeindebediensteten zuständig. Dies war der Anlass für einen Antrittsbesuch des Landesfraktionsobmannes der FCG-GdG-KMSfB Alfred Luger mit seinen drei Stellvertretenden Christian Wittinghofer, Ing. Christian Wimmersberger, Bettina Zopf und dem Schriftführer Josef Rabeder Ende Mai im Linzer Landhaus. Im Mittelpunkt des Gespräches stand das Dienstrechtsänderungsgesetz 2012, welches massive Auswirkungen auf die Bediensteten der öö. Gemeinden und Gemeindeverbände mit sich bringen wird.

Landesrat Hiegelsberger betonte dabei, dass er in seiner Funktion als Gemeindeferent die Anliegen der Dienstnehmer/innen in den einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbänden ernst nehmen und unterstützen wird. Als ehemaliger Bürgermeister weiß er, welche Leistungen die Gemeindebediensteten erbringen. Die Vertreter/innen der FCG-GdG-KMSfB freuten sich über die Zusicherung, in den Ausschussberatungen bezüglich des Dienstrechtsänderungsgesetzes noch einiges zugunsten der Gemeindebediensteten zu verbessern.

Dienstrechtsverhandlungen sollte man nicht über die Medien führen, darüber waren beide Gesprächspartner einig. Im Vorfeld der Verhandlungen sorgten vor allem die in den Medien breit getretenen Einsparungsvorschläge des Landespersonalreferenten Franz Hiesl für Unmut im Kreise der Landes- und Gemeindebediensteten.

FCG-GdG-KMSfB Landesfraktionsobmann Luger und seine Mitarbeiter/innen in der Fraktionsleitung nützen die guten Kontakte zur ÖVP in Oberösterreich, um bereits bei der Erarbeitung der Gesetzesentwürfe die Interessen der Gemeindebediensteten einzubringen, gemäß dem Wahlslogan der FCG, der von den Funktionär/innen der FCG-GdG-KMSfB auch gelebt wird.



V.l.n.r.: FCG-GdG-KMSfB Landesfraktionsobmann Alfred Luger, Stv. Ing. Christian Wimmersberger; LR. Max Hiegelsberger; Stv. Bettina Zopf, Schriftführer Josef Rabeder; Stv. Christian Wittinghofer

© FCG

„Wir handeln. In deinem Interesse.“
(FCG Wahlslogan 2010)

Unser Recht in der Praxis - Teil 2

Erkrankung während des Erholungsurlaubs

Bereits seit 2007 bzw. 2008 ist in den Dienstrechtsgesetzen für die Mitarbeiter/innen in den öö. Gemeinden verankert, dass bei einer Erkrankung während des Erholungsurlaubes - ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben - auf Werkstage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der (die) Bedienstete wegen der Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen sind, wenn die Erkrankung länger als 3 Kalendertage (=4 Tage) gedauert hat; d. h. wenn jemand

mindestens 4 Kalendertage krank ist, wird dies beim Erholungsurlaub berücksichtigt (sofern auch die Voraussetzungen erfüllt werden).

Beispiel: Eine Vertragsbedienstete (VB) hat mit dem Dienstgeber (DG) einen Erholungsurlaub über 5 Arbeitstage vereinbart und die VB tritt den Erholungsurlaub auch an. Wenn nun die VB am vorletzten und letzten

Urlaubstag erkrankt und in weiterer Folge 2 Kalendertage krank ist, tritt eine Urlaubsunterbrechung ein (auf die Meldefristen und Vorlage der Bestätigung ist zu achten). In diesem Fall müssten die 2 letzten Urlaubstage als Krankenstandstage „angerechnet“ werden.

Mag.a Christine Bargfrieder